

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG	23.08.2019
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER	120
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER	123
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT	125
2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM ENGLISCHSPRACHIGEN BACHELOR-STUDIENGANG SUSTAINABLE BUSINESS AND TECHNOLOGY IN DEN FACHBEREICHEN UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK UND UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT	128
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT	129
SATZUNG DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALE UND DIGITALE KOMMUNIKATION – INSTITUTE FOR INTERNATIONAL AND DIGITAL COMMUNICATION (INDI), DER HOCHSCHULE TRIER, UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD	132
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR- STUDIENGÄNGEN INTERMEDIA DESIGN UND INTERMEDIA DESIGN MIT PRAXISSEMESTER DER FACHRICHTUNG INTERMEDIA DESIGN IM FACHBEREICH GESTALTUNG	135
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR- STUDIENGÄNGEN TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG UND VERSORGUNGSTECHNIK SOWIE ENERGIETECHNIK – REGENERATIVE UND EFFIZIENTE ENERGIESYSTEME IM FACHBEREICH BAUEN + LEBEN	136
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM BACHELOR-STUDIENGANG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN - ELEKTROTECHNIK IN DEN FACHBEREICHEN TECHNIK UND WIRTSCHAFT	137
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG ENERGIEMANAGEMENT IM FACHBEREICH BAUEN + LEBEN	138

**Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten
Master-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik
an der Hochschule Trier**

vom 19.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I

6. Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 310 ff), zuletzt geändert am 21.02.2017 (publicus Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 18 ff)

1. In § 4 wird folgender Abs. 6 eingefügt: (6) Für eine Zulassung in das Double Degree Master Programm mit der Universität Luxemburg im Masterstudiengang Business Administration and Engineering sind sowohl die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung als auch die Zulassungsvoraussetzungen der Universität Luxemburg für den kooperativen Masterstudiengang sowie die Bestimmungen des jeweils gültigen Kooperationsvertrages zu erfüllen. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 3.

2. In § 5 wird der Abs. 3 wie folgt ergänzt und folgender Absatz 6 eingefügt:

(3) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden. Im Master-Studiengang Business Administration and Engineering kann das Lehrangebot im Rahmen des Double Degree Master Programms auch in französischer Sprache angeboten werden.

(6) Studierende, die im Double Degree Master Programm eingeschrieben sind, haben die Leistungen gemäß der Anlagen 5 a) und 5 b) im Umfang von 60 ECTS zu erbringen. Abweichend zu § 19 Abs. 1 Satz 1 können die Prüfungsleistungen mit Wahlmöglichkeiten dieses Programms (Wahlpflichtmodule DD 1 - 8) gemäß Anlage 5 a), die nicht mindestens gemäß § 16 Abs. 1 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, zweimal wiederholt werden.

Dieses Programm ist an die Laufzeit des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages gebunden. Für Studierende, die in diesem Programm eingeschrieben sind, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages. Bei Kündigung des Kooperationsvertrages legen die Kooperationspartner die Bedingungen zur Beendigung des Studiums der an diesem Programm teilnehmenden Studierenden gemäß Kooperationsvertrag fest. Studierende, die vor Beendigung des Kooperationsvertrages im Double Degree Master Programm eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters des übernächsten Jahres nach Auslaufen dieses Programms beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss diese Frist verlängern.

Studierende, die nach Beendigung des Kooperationsvertrages das Studium im Rahmen der oben genannten Übergangsfrist nicht beendet haben oder die ihre Teilnahme an diesem Kooperationsprogramm ohne Abschluss beenden möchten oder eine Prüfung beim Kooperationspartner Universität Luxemburg endgültig nicht bestehen, können bei der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld beantragen, ihr Studium im Masterstudiengang Business Administration and Engineering nach der jeweils aktuellen Anlage 5 zu beenden. § 20 gilt dann entsprechend.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist den Anlagen 1 bis 9 zu entnehmen.

4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

5. In § 9 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt ergänzt:

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums-/Laborleistungen, Referate und mündliche Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Wenn die Lehrveranstaltungen in englischer bzw. französischer Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen in der Regel auch in englischer bzw. französischer Sprache zu erbringen.

6. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Master-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß §14 Absatz 1 der Master-Thesis
- Noten gemäß §16 Absatz 1 der Prüfungsleistungen der Module, die in den Anlagen 1 bis 9 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
- Gesamtnote gemäß §16 Absatz 1.

Für Studierende, die im Double Degree Master Programm des Masterstudiengangs Business Administration and Engineering eingeschrieben sind, gelten bei der Ausstellung des Zeugnisses zusätzlich die Bestimmungen des jeweils gültigen Kooperationsvertrages.

8. § 23 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

(8) Abweichend von Abs. 1 wird bei Studierenden, die ihren Master-Abschluss im Masterstudiengang Business Administration and Engineering im Rahmen des Double Degree Master Programms absolvieren, aus den Noten aller Prüfungsleistungen gemäß der Anlage 5 a die Gesamtnote gewichtet nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkten aus den an der Hochschule Trier im Rahmen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten errechnet.

9. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik die Verleihung des akademische Grades „Master of Science“ (M. Sc.), für den Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung –Maschinenbau die Verleihung des akademischen Grades "Master of Engineering (M. Eng.)" in deutscher und englischer Sprache beurkundet. Für Studierende, die im Double Degree Master Programm des Masterstudiengangs Business Administration and Engineering eingeschrieben sind, gelten bei der Ausstellung der Urkunde zusätzlich die Bestimmungen des jeweils gültigen Kooperationsvertrages.

10. § 27 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

(7) Die Bestimmungen sowie die Anlagen 5 a) und 5 b) zum Double Degree Master Programm gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium im Master-Studiengang Business Administration and Engineering im Rahmen dieses Double Degree Master Programms aufnehmen.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in dieser Ordnung bezeichneten Master-Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Master-Studiengängen aufnehmen werden.

Trier, den 19.08.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

**Anlage 5 a) Curriculum BAE im Double Degree Master Programm gemäß
Kooperationsvereinbarung mit der Universität Luxemburg**

	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
1. Semester	Im 1. Semester sind die Leistungen des Double Degree Master Programms gemäß den Vorgaben des Kooperationspartners Universität Luxemburg zu erbringen * ¹		
		Summe	
2. Semester	Im 2. Semester sind die Leistungen des Double Degree Master Programms gemäß den Vorgaben des Kooperationspartners Universität Luxemburg zu erbringen * ¹		
		Summe	
3. Semester	Wahlpflichtmodul DD 1	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 2	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 3	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 4	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 5	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 6	4	5
		Summe	24
4. Semester	Wahlpflichtmodul DD 7	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 8	4	5
	Master-Thesis und Kolloquium		20
		Summe	8
	Insgesamt	76	120

*¹Die beim Kooperationspartner Universität Luxemburg erbrachten Leistung des 1. und 2. Semesters werden nach erfolgreichem Abschluss des Double Degree Master Programms durch den Kooperationspartner gemäß den Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bescheinigt. Dabei werden die Noten entsprechend dem beim Kooperationspartner gültigen Notensystem ausgewiesen.

Im 3. und 4. Semester sind acht Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 5 b) im Umfang von 40 ECTS sowie die Master-Thesis und das Kolloquium im Umfang von 20 ECTS am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier zu erbringen.

Die im 3. und 4. Semester erbrachten Leistungen werden von der Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld gemäß den Regelungen der jeweils aktuellen Prüfungsordnung in Verbindung mit den Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bescheinigt. Dabei werden die Noten gemäß dem hier gültigen Notensystem ausgewiesen.

Ergänzend sind die Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bindend und zu beachten.

Anlage 5 b) Wahlpflichtkatalog für die Wahlpflichtmodule im 3. und 4. Semester des Double Degree Master Programms, die an der Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld im Umfang von 40 ECTS zu erbringen sind.

Im dritten Semester muss aus folgenden Wahlpflichtfächern gewählt werden:

Semester	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
WS	Bilanzierung und Controlling	4	5
WS	Unternehmensführung	4	5
WS	Prozessmanagement	4	5
WS	Planungsseminar	4	5
WS	Wirtschaftsethik und -kommunikation	4	0
WS	Recht und Politik	4	0
WS	Marketing II	4	5

Im vierten Semester muss aus folgenden Wahlpflichtfächern gewählt werden:

Semester	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
SS	Wirtschaftsethik und -kommunikation	4	10
SS	Recht und Politik	2	5
SS	Recycling-und Entsorgungslogistik	4	5
SS	Umweltökonomie	4	5
SS	Supply Chain Management	4	5

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 19.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I

Die in den Artikeln 1 bis 3 genannten Ordnungen für Prüfungen werden wie folgt geändert:

Artikel 1

6. Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 221 ff), zuletzt geändert am 28.01.2016 (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14 ff)

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen. Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werkzeuge angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

2. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2

4. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 266 ff), zuletzt geändert am 28.01.2016 (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 15 ff)

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen. Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle

keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

2. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 3

4. Änderung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 277 ff), zuletzt geändert am 28.01.2016 (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 16 ff)

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

3. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in den Artikeln 1 bis 3 bezeichneten Bachelor-Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Bachelor-Studiengängen aufnehmen werden.

Trier, den 19.08.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier

vom 19.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I

Die in den Artikeln 1 bis 6 genannten Ordnungen für Prüfungen werden wie folgt geändert:

Artikel 1

2. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06 vom 19.09.2017, S. 50 ff), zuletzt geändert am 17.01.2018 (publicus Nr. 2018-01 vom 22.01.2018, S. 4 ff)

In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 2

6. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 29.05.2007 (Staatsanzeiger Nr. 22 vom 25.06.2007, S. 908 ff), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 25 ff)

1. In § 6 wird folgender Absatz 5 ergänzt:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. In § 17 Abs. 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 3

1. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 09.04.2018 (publicus Nr. 2018-07 vom 16.04.2018, S. 121 ff)

In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 4

3. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 06.12.2013 (publicus Nr. 2014-01 vom 30.01.2014, S. 2 ff), zuletzt geändert am 17.01.2018 (publicus Nr. 2018-01 vom 22.01.2018, 2 ff)

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 5

2. Änderung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.) im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 07.08.2015 (publicus Nr. 2015-11 vom 05.10.2015, S. 166 ff), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 25)

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 6

1. Änderung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.) im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 09.04.2018 (publicus Nr. 2018-07 vom 16.04.2018, S. 138 ff)

In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in den Artikeln 1 bis 6 bezeichneten Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen aufnehmen werden.

Trier, den 19.08.2019

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im englischsprachigen Bachelor-Studiengang Sustainable Business and Technology in den Fachbereichen Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht
an der Hochschule Trier**

vom 19.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 03.07.2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende 2. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Sustainable Business and Technology in den Fachbereichen Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 14.02.2017 (publicus Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 7 ff), zuletzt geändert am 09.04.2018 (publicus Nr. 2018-07 vom 16.04.2018, S. 153) beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in der Präambel bezeichneten Studiengang eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium in diesem Studiengang aufnehmen werden.

Trier, den 19.08.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier
gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

**Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten
Master-Studiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht**

an der Hochschule Trier

vom 19.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Master-Studiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I

Die in den Artikeln 1 bis 8 genannten Ordnungen für Prüfungen werden wie folgt geändert:

Artikel 1

5. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 28.09.2009 (Staatsanzeiger Nr. 39 vom 19.10.2009, S. 1880 ff), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 28)

1. In § 8 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wiederholungsprüfungen sind spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 2

1. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 09.04.2018 (publicus Nr. 2018-08 vom 17.04.2018, S. 155 ff)

In § 18 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 3

5. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 28.09.2009 (Staatsanzeiger Nr. 39 vom 19.10.2009, S. 1869 ff), geändert am 01.03.2012 zum Master-Studiengang „Unternehmensrecht und Energierecht“ (publicus Nr. 02-2012 vom 15.03.2012, S. 47 ff), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 28)

1. In § 8 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wiederholungsprüfungen sind spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 4

1. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Unternehmensrecht und Energierecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 17.01.2018 (publicus Nr. 2018-02 vom 29.01.2018, S. 14 ff)

1. In § 8 Abs. 3 wird Satz 6 wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

2. In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 5

2. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 24.08.2012 (publicus Nr. 8-2012 vom 30.08.2012, S. 359 ff), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 26)

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. In § 16 Abs. 5 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 6

1. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 17.10.2017 (publicus Nr. 2017-08 vom 03.11.2017, S. 96 ff)

In § 19 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 7**4. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Sustainable Change – vom Wissen zum Handeln im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 10.11.2014 (publicus Nr. 2014-16 vom 19.11.2014, S. 272 ff), zuletzt geändert am 17.01.2018 (publicus Nr. 2018-01 vom 22.01.2018, S. 10 ff)****1. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. In § 20 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 8**3. Änderung der Ordnung für die Prüfung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang International Material Flow Management (M.Sc.) im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 10.11.2014 (publicus Nr. 2014-16 vom 10.11.2014, S. 285 ff), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 26-27)****1. § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

In § 18 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in den Artikeln 1 bis 8 bezeichneten Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen aufnehmen werden.

Trier, den 19.08.2019

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Satzung des Instituts für Internationale und Digitale Kommunikation – Institute for International and Digital Communication (InDi), der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld

Auf Grund des § 76 Abs. 2 Nr. 7 des HochSchG Rheinland-Pfalz hat der Senat der Hochschule Trier am 19.07.2019 die nachfolgende Satzung des Instituts für Internationale und Digitale Kommunikation – Institute for International and Digital Communication (InDi), der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Rechtsstatus und Fachbereichszugehörigkeit

§ 2 Aufgaben

§ 3 Institutsleitung

§ 4 Beirat

§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

§ 8 In-Kraft-Treten

Präambel

Das Institut für Internationale und Digitale Kommunikation – Institute for International and Digital Communication (InDi), hat zum Ziel, die Forschungsaktivitäten und damit das Forschungsprofil des Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier auszubauen und zu stärken. Durch angewandte Forschung stellt das Institut innovative und ständig weiterentwickelte Produkte und Dienstleistungen für ein breites Anwendungsfeld bereit. Das Institut positioniert Digitale Wirtschaft und Internationale Kommunikation als weitere Alleinstellungsmerkmale der Hochschule Trier und wird zum international sichtbaren Ansprechpartner der Wirtschaft.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsstatus und Fachbereichszugehörigkeit

Das Institut für Internationale und Digitale Kommunikation – Institute for International and Digital Communication (InDi) ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 90 HochSchG Rheinland-Pfalz, die dem Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht der Hochschule Trier zugeordnet ist.

§ 2 Aufgaben

Das Institut betreibt im Zusammenwirken mit dem Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht der Hochschule Trier angewandte Forschung und Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Internationale und Digitale Kommunikation, Wirtschaft, Marketing, und Recht und bietet Dienstleistungen für Wirtschaft und Wirtschaftskommunikation an. Dabei verfolgt das Institut einen interdisziplinären Ansatz und kooperiert eng mit entsprechend ausgerichteten Fachrichtungen der Hochschule Trier und anderer Hochschulen.

Zweck des Instituts ist es, die Forschung auf wissenschaftlicher Grundlage mit anwendungsbezogenem Schwerpunkt auf den Gebieten Internationale und Digitale Kommunikation, Wirtschaft, Marketing, und Recht auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu fördern, Firmen bei der Nutzung der geschilderten Trends zu beraten, Produkte zu entwickeln, und Personal zu schulen. Die Erfahrungen und

Erkenntnisse der Arbeit des Instituts sollen nach Möglichkeit in die Lehre der Hochschule Trier eingebracht werden. Darüber hinaus sollen wissenschaftliche Weiterbildungsangebote entwickelt werden. Die Erfahrungen und Erkenntnisse der Arbeit des Instituts sollen nach Möglichkeit in die Lehre der Hochschule Trier eingebracht werden. Darüber hinaus sollen wissenschaftliche Weiterbildungsangebote entwickelt werden.

Zu diesem Zweck soll das Institut insbesondere

die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für Forschungsvorhaben schaffen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere mit Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Einrichtungen der Wirtschaft und Firmen auf den Gebieten Internationale und Digitale Kommunikation, Wirtschaft, Marketing, und Recht pflegen und hierbei den Wissenstransfer in die Praxis initiieren und fördern, für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in seinen Aufgabengebieten sorgen, nationale und internationale Tagungen, Seminare, Symposien, etc. zur Intensivierung des Wissenstransfers zwischen Hochschule und Praxis durchführen, in Lehre, Forschung und Weiterbildung am Standort Birkenfeld tätig werden und an die Öffentlichkeit treten.

§ 3 Institutsleitung

Das Institut wird von einem Direktorium kollegial geleitet. Das Direktorium besteht aus bis zu fünf Institutsdirektoren. Sie wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden und einen stellvertretenden Direktor. Das Direktorium ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und Studium verantwortlich.

Der geschäftsführende und der stellvertretende Direktor werden befristet für die Dauer von zwei Jahren vom Direktorium gewählt. Bestellungszeitraum ist dabei jeweils das Kalenderjahr. Die Amtszeit endet nicht vor der Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist möglich.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Aufnahme neuer Direktoriumsmitglieder und Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der geschäftsführende Institutsdirektor hat insbesondere folgende Aufgaben:

Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des im Institut tätigen Personals,

Aufgabenverteilung im Institut, soweit diese nicht schon durch andere Regelungen erfolgt ist,

Änderungsanträge zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung,

Antrag auf Zuweisung der personellen und sachlichen Mittel und Räume sowie deren Verteilung,

Koordination von Forschungsvorhaben nach § 3 HochSchG Rheinland-Pfalz,

Förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter,

Einberufung der Direktoriums- und Beiratssitzungen. Eine Direktoriumssitzung findet in der Regel mindestens einmal im Jahr statt.

Der geschäftsführende Institutsdirektor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 dieser Ordnung die zentrale Hochschulverwaltung zuständig ist. Er ist berechtigt, den Institutsmitarbeitern fachliche Weisungen zu erteilen. Er übt gemäß § 79 Abs. 8 HochSchG Rheinland-Pfalz für den Präsidenten das Hausrecht im Bereich des Instituts aus und ist für die Ordnung im Institut verantwortlich.

§ 4 Beirat

Zur Unterstützung und Förderung der Arbeit des Instituts kann der Vorstand einen Beirat bilden. Durch den Beirat soll auch gewährleistet werden, dass das Institut mit den Institutionen nach § 2 dieser Ordnung wissenschaftlich-interdisziplinär verbunden ist.

Dem Beirat können Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und dem öffentlichen Leben angehören, die den Zielen des Instituts besonders verbunden sind.

Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Direktorium erlässt.

§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Forschungsergebnisse des Instituts sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts können nach Maßgabe des § 13 HochSchG Rheinland-Pfalz ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

Mitglieder der Hochschule Trier, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, sind berechtigt, sind berechtigt, Einrichtungen und Ressourcen des Instituts entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Das Nähere regelt eine vom Direktorium zu erlassende Benutzungsordnung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt in der hochschulüblichen Weise.

Trier, den 07.08.2019 gez.

Gez.
Prof. Dr. Marc Regier
Vizepräsident

Prof. Dr. Gisela Sparmann
Vizepräsidentin

Prof. Dr. Stefan Diemer
Geschäftsführender Direktor

Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester der Fachrichtung Intermedia Design im Fachbereich Gestaltung

an der Hochschule Trier

vom 23.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnungen für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester der Fachrichtung Intermedia Design im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 15.03.2018 (publicus Nr. 2018-05 vom 09.04.2018) beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 21.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 jeweils eingefügt:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in der Präambel bezeichneten Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium in diesen Studiengängen aufnehmen werden.

Trier, den 23.08.2019

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik sowie Energietechnik – Regenerative und Effiziente Energiesysteme im Fachbereich Bauen + Leben
an der Hochschule Trier
vom 23.08.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik im Fachbereich Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik an der Hochschule Trier vom 20.04.2018 (publicus Nr. 2018-09 vom 25.04.2018) sowie der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Energietechnik – Regenerative und Effiziente Energiesysteme im Fachbereich Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik an der Hochschule Trier vom 04.04.2018 (publicus Nr. 2018-09 vom 25.04.2018) beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 21.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

In § 16 Abs. 2 wird hinter Satz 1 jeweils eingefügt:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in der Präambel bezeichneten Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium in diesen Studiengängen aufnehmen werden.

Trier, den 23.08.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schoen

Der Dekan des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Elektrotechnik in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft
an der Hochschule Trier
vom 23.08.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 11.06.2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 12.06.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Elektrotechnik in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft an der Hochschule Trier vom 16.03.2018 (publicus Nr. 2018-06 vom 11.04.2018) beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 21.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 eingefügt:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.
und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in dem in der Präambel bezeichneten Studiengang eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium in diesem Studiengang aufnehmen werden.

Trier, den 23.08.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier
gez. Prof. Dr. Jörg Gutsche

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Energiemanagement im Fachbereich Bauen + Leben
an der Hochschule Trier
vom 23.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Energiemanagement im Fachbereich Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik an der Hochschule Trier vom 20.04.2018 (publicus Nr. 2018-09 vom 25.04.2018) beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 21.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

In § 4 Abs. 2 d) wird der letzte Satz geändert in:

Gleiches gilt für Praxisphasen mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen, wenn sie in einem Diplomstudiengang, in einem damit vergleichbaren Studiengang oder in einem Bachelorstudiengang mit mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) im 5. oder einem höheren Semester erbracht worden sind.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in der Präambel bezeichneten Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium in diesen Studiengängen aufnehmen werden.

Trier, den 23.08.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schoen

Der Dekan des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier